

# **Satzung**

## **der Gemeinde Riedstadt zum Schutze des Gemeindewappens und der Wappen der früher selbständigen Gemeinden Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Leeheim und Wolfskehlen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) hat die Gemeindevertretung am 14.12.1979 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Führung und der Gebrauch des Wappens der Gemeinde Riedstadt und der ehemaligen Wappen der früheren Gemeinden Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Leeheim und Wolfskehlen sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte, insbesondere auch jede Darstellung der Wappen oder Wappenbilder, die zu einer Verwechslung mit den amtlichen Wappen führen können, wird rechtlich verfolgt.

### **§ 2**

In der Gemeinde Riedstadt ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Riedstadt ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Wappen auch in einer Form zu verwenden, die von den amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

### **§ 3**

Die Erlaubnis zur Verwendung der Wappen durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen Widerruf.

Die Erlaubnis ist jedenfalls zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

### **§ 4**

Anträge auf Gestattung der Verwendung von Wappen sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand zu richten. Aus dem Antrag und dem beigelegten künstlerisch und

heraldisch einwandfreien Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck Wappen verwendet werden sollen.

### § 5

Die gelegentliche Verwendung von Wappen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

### § 6

Darstellungen der Wappen, die lediglich der Abbildung oder aber ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

### § 7

Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Sie können aber unter den Voraussetzungen des § 3 widerrufen werden.

### § 8

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 18. Jan. 1980

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE RIEDSTADT

gez. Hoffmann  
Bürgermeister